



Antrag auf Informationszugang nach § 7 Absatz 1 Satz 1  
LIFG vom 09.03.2022  
Anfrage #240141

Sehr geehrter Herr



auf Ihren o.g. Antrag erlässt die Albert-Ludwigs-Universität folgenden

### Bescheid

1. Dem Antrag wird stattgegeben, soweit er sich auf die Erteilung von Informationen über die Beanstandung der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg über die Studiengebührenbefreiung von besonders begabten internationalen Studierenden vom 5. März 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 50, Nr. 9, S. 58–61) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 19. November 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 50, Nr. 73, S. 417) durch den Landesrechnungshof richtet.
2. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
3. Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

### Gründe

#### **I. Sachverhalt**

Mit Ihrem Antrag begehren Sie Auskunft über die Beanstandung der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg über die Studiengebührenbefreiung von besonders begabten Internationalen Studierenden durch den Landesrechnungshof. Weiter begehren Sie die Zusendung sämtlicher Unterlagen (Vermerke, Gutachten, Protokolle von Gremiensitzungen etc.) zur anschließenden Rechtsprüfung der besagten Satzung durch die Universität Freiburg.

Albert-Ludwigs-Universität  
Freiburg

Universitätsverwaltung

Dezernat 5  
Recht

Ansprechpartnerin

Regierungsratin

Fahnenbergplatz  
79085 Freiburg

Tel. 0761/203-67782  
Fax 0761/203-8842

Aktenzeichen: D5.2

Freiburg, 23.03.2022



Diesen Antrag stützen Sie insbesondere auf § 1 Absatz 2 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen in Baden-Württemberg (Landesinformationsfreiheitsgesetz - LIFG).

## II. Rechtliche Würdigung

Der Antrag ist zulässig und teilweise begründet.

Nach § 1 Absatz 2 LIFG haben Sie gegenüber der Albert-Ludwigs-Universität als informationspflichtige Stelle im Sinne des § 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nr. 3 LIFG einen Anspruch auf die angeforderten Informationen nach Maßgabe des LIFG.

Dieser Anspruch bezieht sich gemäß § 3 Nr. 3 LIFG auf an der Universität Freiburg bereits vorhandene, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Ausgenommen sind Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen. Auskünfte werden nur innerhalb der gesetzlichen Grenzen des § 3 Nr. 3 LIFG gewährt.

Um feststellen zu können, ob die von Ihnen angestrebten Informationen an der Universität Freiburg vorhanden sind, wurden Unterlagen aus verschiedenen Bereichen der Zentralen Universitätsverwaltung zusammengetragen und geprüft. Auf Basis des dargestellten Prüfungsvorgangs können wir Ihnen mitteilen, dass die vorliegend beantragten Informationen nur teilweise vorhanden sind:

1. Informationen über die Beanstandung der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg über die Studiengebührenbefreiung von besonders begabten Internationalen Studierenden durch den Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof hat in seiner Prüfungsmitteilung „Studiengebühren für internationale Studierende an Universitäten“ (März 2021, Az.: I-1400Q09000-2001.13, Seite 31) Folgendes mitgeteilt:

*„Der Rechnungshof bezweifelt, ob die in Freiburg erlassene Satzung zur Befreiung besonders begabter Studierender rechtmäßig und zweckmäßig ist. Insbesondere die von der Satzung definierten Kriterien für die Befreiung erscheinen fragwürdig und nicht hinreichend bestimmt.“*

Dem Antrag ist insoweit stattzugeben.

2. Informationen in Form von sämtlichen Unterlagen (Vermerke, Gutachten, Protokolle von Gremiensitzungen etc.) zur anschließenden Rechtsprüfung der besagten Satzung durch die Universität Freiburg

Die geprüften Dokumente enthalten lediglich Informationen darüber, dass aufgrund der Eingabe des Landesrechnungshofes eine Überprüfung der Recht- und Zweckmäßigkeit der betroffenen Satzung durchgeführt werden soll und das Verfahren bis zur Klärung der Recht- und Zweckmäßigkeit ausgesetzt wird.

Diese Prüfung wurde aufgrund der Mehrbelastung des Dezernats Recht durch die Corona-Situation und der dadurch erforderlichen Bearbeitung anderer dringender Vorgänge zurückgestellt. Da innerhalb der Universität inzwischen Konsens besteht, die monierte Satzung durch die Vorgängersatzung in modifizierter Form zu ersetzen, hat sich das Prüfungsbegehren inzwischen aus Sicht des Dezernats Recht erledigt. Da demnach keine Unterlagen zur Prüfung vorliegen, können diese auch nicht übermittelt werden.

Der Antrag ist insoweit abzulehnen.

### 3. Kostenentscheidung

Die erteilte Auskunft ergeht gebühren- bzw. kostenfrei gemäß § 10 Absatz 3 LIFG i.V.m. §§ 2 Absatz 1 Satz 1, 5 Absatz 1 Satz 1 der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen in Baden-Württemberg und dem Umweltverwaltungsgesetz (Informations-Gebührensatzung LIFG/UVwG) vom 7. August 2019.

Die Auskunft dient Ihrem privaten Gebrauch. Eine Weiterverwendung oder Weitergabe der Informationen durch Sie erfolgt in eigener Verantwortung. Hierbei ist geltendes Recht zu beachten. Eine elektronische Antwort erfolgt daher in Hinblick auf den Ihrer Mail beigefügten Rechtshinweis nicht.

### **RECHTSBEHELFSBELEHRUNG**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist an die Rektorin der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Friedrichstraße 39, 79098 Freiburg, zu richten.

Mit freundlichen Grüßen

  
  
Regierungsrätin